

### Schema zur Anfechtungsklage

Obersatz z.B.: „Die Klage wird Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet ist.“ (hierzu gibt es keine zu zitierende Norm)

#### A. Zulässigkeit der Klage

- I. Deutsche Gerichtsbarkeit: § 173 VwGO i.V.m. §§ 18 ff. GVG
- II. Eröffnung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten  
Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV garantiert das religionsgemeinschaftliche Selbstverwaltungsrecht in Bezug auf eigene innerreligionsgemeinschaftliche Angelegenheiten

#### III. Eröffnung des Verwaltungswegs

- falls eine Rechtswegverweisung durch ein anderes Gericht nach § 17a II 1 GVG besteht, ist diese gem. (§ 173 VwGO i.V.m.) § 17a II 3 GVG für das Zielgericht bindend
- ansonsten Bestimmung des Rechtswegs nach den gesetzlichen Vorschriften:
  - aufdrängende Sonderzuweisung
  - ansonsten: Generalklausel § 40 I 1 VwGO

#### IV. statthafte Klageart / Antragsart / Verfahrensart

richtet sich nach dem Begehren des Klägers/Antragstellers/Rechtsschutzsuchenden, § 88 VwGO  
→ falls die Aufhebung eines VA (§ 35 VwVfG) begehrt wird: Anfechtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO) statthaft

#### V. Klagebefugnis: § 42 II VwGO

Möglichkeitstheorie: die Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechts des Klägers darf nicht ausgeschlossen sein  
Adressatentheorie: ein Adressat eines belastenden VAs kann jedenfalls in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG verletzt sein (wenn möglich sind hier aber speziellere Rechte, etwa einfachgesetzliche Normen oder ein begünstigender VA, zu nennen)

Schutznormtheorie: Möglichkeit der Verletzung einer drittschützenden Norm (Norm muss neben dem Schutz der Allgemeinheit auch den Schutz eines bestimmten oder bestimmbaren Personenkreises bezwecken, und der Kläger muss zu diesem geschützten Personenkreis gehören)

#### VI. Vorverfahren: §§ 68 ff. VwGO

Vorverfahren ausnahmsweise entbehrlich oder sogar unstatthaft? (M-V: §§ 13a, 13b AGGerStrG)  
Form und Frist des Widerspruchs  
Erfolglosigkeit / bei Untätigkeit: Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO

#### VII. Klagefrist: § 74 I VwGO

#### VIII. Klagegegner: § 78 VwGO

grundsätzlich Rechtsträgerprinzip (§ 78 I Nr. 1 VwGO)  
u.a. in M-V ausnahmsweise Behördenprinzip (§ 78 I Nr. 2 VwGO i.V.m. § 14 II AGGerStrG)  
(bei verwaltungsrechtlichen Organstreitigkeiten ist der Klagegegner nach dem Funktionsträgerprinzip zu ermitteln; nach h.M. ist bei Organstreitigkeiten aber nicht die Anfechtungsklage, sondern grds. die allgemeine Leistungsklage und in einigen Fällen die allgemeine Feststellungsklage statthaft)

#### IX. Gerichtszuständigkeit

falls eine Zuständigkeitsverweisung durch ein anderes Gericht der allg. Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a II 1 GVG besteht, ist diese gem. § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a II 3 GVG für das Zielgericht bindend und gem. § 83 Satz 2 VwGO unanfechtbar; ansonsten Bestimmung des zuständigen Gerichts nach den gesetzlichen Vorschriften:

1. sachlich und instantiell: §§ 45 ff. VwGO
2. örtlich: § 52 VwGO i.V.m. § 10 GerStrG M-V
3. innergerichtlich: Spruchkörper nach Geschäftsverteilungsplan (Abweichungen vom GVP angreifbar wegen des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 I GG)

#### X. Klagehäufung

subjektive Klagehäufung („Streitgenossenschaft“, mehrere Kläger, ein Begehren) (§ 64 VwGO i.V.m. §§ 59-63 ZPO)  
objektive Klagehäufung (ein Kläger, mehrere Klagebegehren) (§ 44 VwGO)

#### XI. Beiladung Dritter: § 65 VwGO

wichtig bei Drittanfechtung, z.B. Anfechtung einer drittbegünstigenden Baugenehmigung

#### XII. Beteiligtenfähigkeit: § 61 VwGO

1. des Klägers
2. des Beklagten
3. (des Beigeladenen)

in M-V Beteiligtenfähigkeit von Behörden: § 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 14 I AGGerStrG

#### XIII. Prozessfähigkeit: § 62 VwGO

1. des Klägers
2. des Beklagten
3. (des Beigeladenen)

#### XIV. Prozessvertretung und Postulationsfähigkeit: § 67 VwGO

...der Beteiligten (des Klägers, des Beklagten und ggf. des Beigeladenen)

Beteiligte können den Rechtsstreit grds. selbst führen (§ 67 I VwGO), können sich aber auch vertreten lassen (§ 67 II VwGO); in Verfahren vor OVG oder BVerwG müssen sie sich vertreten lassen (§ 67 IV VwGO).

Prozessvertretung = statt des Beteiligten; Prozessbeistand (§ 67 VII VwGO) = neben dem Beteiligten

#### XV. Ordnungsgemäße Klageerhebung: §§ 81, 82 VwGO

das Schriftlichkeitserfordernis des § 81 I 1 VwGO setzt die Schriftform, die Abfassung in deutsche Sprache und eine eigenhändige Unterschrift des Klägers oder des von ihm Bevollmächtigten voraus. Mittlerweile ist anerkannt, dass auch die Klage-

einreichung per Fax diesem Erfordernis genügt, sofern die Authentizität durch Übermittlung auch der eingescannten Unterschrift gewahrt ist

XVI. Kein Klageverzicht (hierzu gibt es keine zu zitierende Norm)

(dieser Punkt kann auch beim allg. Rechtsschutzbedürfnis geprüft werden)

ein Klageverzicht muss eindeutig, unzweifelhaft und unmissverständlich erklärt worden sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.5.1990, Az. 8 C 40.88 = NVwZ-RR 1990, 581 (581))

XVII. Keine Klagerücknahme: § 92 VwGO

**XVIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis** (hierzu gibt es keine zu zitierende Norm)

das allg. Rechtsschutzbedürfnis entfällt,

- wenn der Kläger sein Begehren nicht (mehr) erreichen kann,
- er sein Begehren auf einfachere, schnellere oder kostengünstigere Weise zu erreichen vermag,
- er rechtsmissbräuchlich handelt oder
- er sich mit der Klage in Widerspruch zu eigenem vorangegangenen Verhalten setzt (venire contra factum proprium).

(das allg. Rechtsschutzbedürfnis ist ein Auffangtatbestand; die Gründe zur Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses sind restriktiv auszulegen. So sind z.B. formlose Rechtsbehelfe keine einfacheren, schnelleren oder kostengünstigeren Rechtsschutzmöglichkeiten in diesem Sinne, da sie der Klage nicht gleichwertig sind; auch Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz fallen nicht hierunter. Unter dem widersprüchlichen Vorverhalten kann auch ein Klageverzicht geprüft werden, falls man ihn nicht als eigenen Punkt prüft)

XIX. Keine anderweitige Rechtshängigkeit: § 173 VwGO i.V.m. § 17 I 2 GVG

XX. Keine rechtskräftige Entscheidung in gleicher Sache: § 121 VwGO

Die Klage ist nicht zulässig (und wird somit keinen Erfolg haben) / ist zulässig.

## B. Begründetheit der Anfechtungsklage

Obersatz z.B.: „Die Klage ist gem. § 113 I 1 VwGO begründet, soweit der ... [Bezeichnung des Verwaltungsakts] objektiv rechtswidrig ist und ... [Bezeichnung des Klägers] hierdurch in subjektiven Rechten verletzt wird.“

### I. Rechtswidrigkeit / objektive Rechtmäßigkeit

→ siehe Schema zur Rechtmäßigkeit von Verwaltungsmaßnahmen

#### 1. Rechtsgrundlage

#### 2. formelle Rechtmäßigkeit

#### 3. materielle Rechtmäßigkeit

### II. Rechtsverletzung des Klägers / subjektive Rechtmäßigkeit

Verletzung eines materiellen oder formellen subjektiven öffentlichen Rechts des Klägers

Die Klage ist unbegründet (und wird somit keinen Erfolg haben) / ist begründet (und wird somit Erfolg haben).

Zur Terminologie:

- der Klagegegner wird als „Beklagte(r)“ bezeichnet (u.a. § 63 Nr. 2, § 78 I Nr. 1, § 82 I 1 VwGO); einen „Angeklagten“ gibt es nur im Strafprozess (§ 157 StPO)
- mit Klageeinreichung bei Gericht = Klageerhebung (§ 81 I VwGO) wird ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreit „anhängig“
- mit Klageerhebung wird der verwaltungsgerichtliche Rechtsstreit zugleich „rechtshängig“ (§ 90 I VwGO)  
→ Anhängigkeit und Rechtshängigkeit fallen im Verwaltungsprozess (anders als im Zivilprozess) zusammen
- eine unzulässige Klage im ersten Rechtszug wird „abgewiesen“ (indirekt § 80b I 1 VwGO),
- eine zulässige, aber unbegründete Klage im ersten Rechtszug wird „abgewiesen“ (indirekt § 80b I 1 VwGO),
- falls die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug zulässig und begründet ist, hebt das Gericht den VA und den etwaigen Widerspruchsbeseid auf (§ 113 I 1 VwGO)
- ein unzulässiges Rechtsmittel wird „verworfen“ (für die Berufung § 125 II 1 VwGO; für die Revision § 144 I VwGO),
- ein zulässiges, aber unbegründetes Rechtsmittel wird „zurückgewiesen“ (für die Berufung indirekt § 130b Satz 2 VwGO; für die Revision § 144 II VwGO),
- falls ein Rechtsmittel zulässig und begründet ist, trifft das Gericht selbst eine Entscheidung in der Sache oder verweist die Sache an ein untergeordnetes Gericht zurück (für die Berufung § 130 I, II VwGO; für die Revision § 144 III VwGO)